

Verfahrensordnung des Schiedsausschusses

Deutschen Spendenrat e.V.

Beschlossen auf der außerordentliche Mitgliederversammlung

am 17. März 2016 in Berlin

§ 1

ANWENDUNGSBEREICH

1. Der Schiedsausschuss hat gemäß § 8 der Satzung des Deutschen Spendenrats e.V. die Aufgabe, bei Beschwerden über vereinsschädigendes Verhalten von Mitgliederorganisationen zu entscheiden. Beschwerden können sowohl durch Organe des Vereins, andere Mitgliedsorganisationen, als auch jede dritte Person vorgetragen werden. Der Schiedsausschuss entscheidet darüber hinaus über Beschwerden nach Maßgabe der Verfahrensordnung über die Erteilung des Spendenzertifikats des Deutschen Spendenrats.

Diese Ordnung regelt das Verfahren für einen Schiedsspruch des Schiedsausschusses. Ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch des Schiedsausschusses besteht nicht.

2. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2

ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSAUSSCHUSSES

1. Die Mitgliederversammlung beruft einen Schiedsausschuss, der aus mindestens fünf Personen bestehen soll. Diese Personen brauchen keiner Mitgliedsorganisationen des Deutschen Spendenrates e.V. anzugehören. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführer des Deutschen Spendenrates e.V. sein.

2. Das jeweilige Mitglied des Schiedsausschusses ist nicht Parteivertreter und hat das ihm übertragene Amt nach besten Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen.

3. Als Mitglied des Schiedsausschusses sollen nur solche Personen bestimmt werden, die vermöge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen für das Amt besonders geeignet sind. Es ist anzustreben, dass die Mitglieder jeweils über unterschiedliche berufliche Hintergründe verfügen.

4. Der Schiedsausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und dessen Stellvertreter/in aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Geschäfte des Schiedsausschusses. Er kann sich hierbei der Dienste der Geschäftsstelle des Deutschen Spendenrates e.V. in Berlin bedienen.

5. Die Dauer der Mitgliedschaft der berufenen Mitglieder beträgt drei Jahre. Erneute Berufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die Mitgliederversammlung alsbald einen/eine Nachfolger/in für den Rest der Amtszeit.

§ 3

EINBERUFUNG DES SCHIEDSAUSSCHUSSES

1. Der Schiedsausschuss wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Fax einberufen. Die Sitzung kann, so weit es sich nicht um eine mündliche Anhörung handelt, auch in Form einer fernmündlichen Konferenz stattfinden, wenn kein Mitglied des Schiedsausschusses Einwand dagegen erhebt. Die Ladungsfrist kann im Einzelfall verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Schiedsausschusses zustimmen.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Schiedsausschusses daran teilnehmen.

3. Über jede Sitzung des Schiedsausschusses ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist der Geschäftsführung des Deutschen Spendenrats unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

§ 4

ANRUFUNG DES SCHIEDSAUSSCHUSSES

1. Der Schiedsausschuss kann bei Fragen im Umgang mit der Einwerbung oder Verwendung von freiwilligen Zuwendungen durch Mitgliederorganisationen sowie wegen Beschwerden nach § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verfahrensordnung angerufen werden. Die Organe des Deutschen Spendenrates e.V. sind ebenfalls berechtigt, den Schiedsausschuss anzurufen.

2. Die Beschwerde ist schriftlich oder in Textform an den Schiedsausschuss oder an die Geschäftsstelle des Deutschen Spendenrats e.V. zu richten, welche diese dann unverzüglich an den Vorsitzende/n des Schiedsausschusses weiterleitet.

3. Der/Die Vorsitzende benennt für die Bearbeitung der jeweiligen Beschwerde einen Berichterstatter. Die zu bearbeitende Beschwerde soll grundsätzlich nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen der Schiedsausschussmitglieder als Berichterstatter zugewiesen werden. Von dieser Reihenfolge kann der/die Vorsitzende des Schiedsausschusses aus wichtigem Grund abweichen. Die Zuweisung unterbleibt, wenn in der Person des Berichterstatters ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Ergebnis der Beschwerdeentscheidung die vom Berichterstatter vertretene Organisation betrifft. Bei Verfahren die nicht ausschließlich schriftlich geführt werden, kann dem Berichterstatter vom Vorsitzenden ein Beisitzer zur Seite gestellt werden. Für die Ernennung gilt § 4 Ziffer 3 Abs. 1 entsprechend.

4. Der ernannte Berichterstatter bzw. der Besitzer hat seine Ernennung abzulehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit, insbesondere aus Gründen der §§ 41, 42

Abs. 2 ZPO aufkommen lassen. Dasselbe gilt, wenn ein Schiedsausschussmitglied nicht in der Lage ist, sein Amt unverzüglich auszuüben.

5. Der ernannte Berichterstatter bzw. der Beisitzer hat vor seiner Ernennung alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Es ist nach seiner Bestellung bis zum Ende des Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen.

§ 5

VERFAHRENSBEGINN

1. Das Verfahren beginnt an dem Tage, an dem die Benachrichtigung über die Einleitung des Verfahrens der Mitgliedsorganisation zugegangen ist. Die Benachrichtigung über die Einleitung des Verfahrens des Schiedsausschusses hat zu enthalten:

- (1) die Beschwerde,
- (2) den Namen und die Anschrift der betroffenen Mitgliedsorganisation,
- (3) die Bezeichnung des Streitgegenstandes (Lebenssachverhalt),
- (4) den Hinweis auf die Verfahrensordnung gem. § 10 Ziffer 3 der Satzung des Deutschen Spendenrats e.V. sowie
- (5) die Bezeichnung des Berichterstatters sowie ggf. des Beisitzers.

2. Die betroffene Mitgliedsorganisation kann den Berichterstatter bzw. den Beisitzer nur ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn dieser die Voraussetzungen der Verfahrensordnung bzw. der Satzung des Deutschen Spendenrates e.V. nicht erfüllt.

3. Die Ablehnung des Berichterstatters bzw. des Beisitzers muss bei Kenntnis des Grundes unverzüglich schriftlich erfolgen. Erfolgt sie trotz Kenntnis des Ablehnungsgrundes nicht, gilt dies als Verzicht auf das Ablehnungsrecht.

§ 6

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

1. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

2. Das Verfahren vor dem Schiedsausschuss ist nicht öffentlich.

3. Vor der Entscheidung soll er Schiedsausschuss das von der Beschwerde betroffene Mitglied anhören. Die Anhörung soll schriftlich erfolgen. Falls der Berichterstatter bzw. der Vorsitzende es für zweckmäßig erachtet, kann die Anhörung auch mündlich vor dem Schiedsausschuss, vertreten durch den Berichterstatter und den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied als Beisitzer, erfolgen.

4. Der Schiedsausschuss hat für eine zügige Durchführung des Verfahrens zu sorgen. Die betroffene Mitgliedsorganisation hat ihre Stellungnahmen vollständig und so zeitig vorzubringen, wie es nach der jeweiligen Sachlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht. Der Schiedsausschuss kann das Vorbringen der Mitgliedsorganisation wegen nicht genügend entschuldigter Verspätung zurückweisen, wenn es zuvor im Einzelfall auf die Möglichkeit hingewiesen hat.

5. Der Berichterstatter führt den Schriftverkehr mit den Beteiligten. Er hat den Vorsitz bei persönlichen Anhörungen und den Beratungen des Schiedsausschusses in dieser Angelegenheit. Er setzt die Termine fest und erlässt die erforderlichen Ladungen.

6. Der Berichterstatter leitet die Beschwerde an die Mitgliedsorganisation mit der Aufforderung zu, sich dazu binnen einer von ihm festgesetzten Frist zu äußern und einen ordnungsgemäßen Antrag zu stellen.

7. Liegt die Stellungnahme der Mitgliedsorganisation vor oder ist die hierzu gesetzte Frist fruchtlos verstrichen, so bestimmt der Berichterstatter, ob im schriftlichen Verfahren entschieden oder ob ein Anhörungstermin, der möglichst binnen 4 Wochen stattfinden soll, anberaumt wird. Zu diesem Termin sind der Berichterstatter bzw. der Vorsitzende oder der/die benannte (n) Beisitzer sowie die betroffene Mitgliedsorganisation zu laden. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Anhörungstermin muss eine Frist von 14 Tagen liegen. In dringenden Fällen darf der Berichterstatter die Ladungsfrist abkürzen

8. Der Berichterstatter soll schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die angebracht erscheinen, damit die Beschwerde möglichst in einem Termin erledigt wird.

9. Der Berichterstatter hat alle ihm zum Sachverhalt zugängliche Information, gleich ob entlastender oder belastender Art für die Entscheidung im Verfahren auszuwerten. Neben der Einsicht in Urkunden und Dokumente, der Vernehmung der Beteiligten oder der Einholung von mündlichen oder schriftlichen Gutachten kann er sich dazu auch der Einnahme des Augenscheins sowie Anhörung von Zeugen bedienen. Es gelten insoweit die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

10. Der Schiedsausschuss bestimmt die Verfahrensregeln einschließlich des Beweisverfahrens nach freiem Ermessen unter Wahrung der Grundsätze eines fairen Verfahrens. Es kann, insbesondere nach eigenem Ermessen, die Beweisanträge der Mitgliedsorganisation ablehnen, wenn und soweit es sie für sachlich unerheblich oder als Verschleppungsversuch erachtet.

§ 7

VERHANDLUNG/NIEDERSCHRIFT

1. Erklärt sich die betroffene Mitgliedsorganisation nicht zu dem tatsächlichen Vorbringen in der vorgebrachten Beschwerde oder erscheint sie trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Anhörungstermin, so setzt der Schiedsausschuss das Verfahren fort und kann den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen. Der Schiedsausschuss kann insbesondere das tatsächliche Vorbringen als zugestanden annehmen.
2. Über den mündlichen Anhörungstermin vor dem Schiedsausschuss ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gang der Verhandlung mit ihrem wesentlichen Inhalt wiedergibt. Entsprechendes gilt für eine eventuelle Beweisaufnahme. Die Niederschriften sind vom Berichterstatter und dem Vorsitzenden oder dem benannten Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 8

BESCHWERDEERWEITERUNG, BESCHWERDEÄNDERUNG, BESCHWERDERÜCKNAHME

1. Der Beschwerdeführer kann die Beschwerde während des Verfahrens im Rahmen dieser Verordnung ohne Zustimmung der Mitgliedsorganisation ändern, erweitern, ergänzen oder zurücknehmen.
2. Der Schiedsausschuss kann auch nach Rücknahme des Beschwerdeverfahrens durch den Beschwerdeführer aus wichtigem Grund entscheiden, dass das Schiedsausschussverfahren weiter betrieben wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Selbstverpflichtungserklärung des Deutschen Spendenrates e.V. vor.

§ 9

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

1. Der Schiedsausschuss sowie die Sachverständigen und sonstige vom Schiedsausschuss hinzugezogene Personen sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre Tätigkeit im Schiedsausschussverfahren bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Der Schiedsausschuss wird diese Personen separat vor der Hinzuziehung zur Geheimhaltung verpflichten.
2. Der am Ende des Verfahrens vom Schiedsausschuss ergangene Schiedsspruch unterliegt nicht der Geheimhaltung.

§ 10

BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DEN SCHIEDSSPRUCH

1. An der Beratung und Beschlussfassung über den Schiedsspruch dürfen nur die Schiedsausschussmitglieder teilnehmen
2. Jeder Schiedsspruch oder jede andere Entscheidung des Schiedsausschusses ist mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Schiedsausschusses zu erlassen.

§ 11

FORM, INHALT UND WIRKUNG DES SCHIEDSSPRUCHS

1. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Berichterstatter und den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Schiedsausschuß zu unterschreiben.
2. Der Schiedsausspruch ist zu begründen. Die Entscheidung des Schiedsausschusses kann sein
 - Zurückweisung der Beschwerde.
 - Erteilung einer Disziplinarmaßnahme (z.B. Missbilligung, Rüge).
 - Empfehlung der Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 0,15 % der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch EUR 2.000,00. Die Bemessungsgrundlage wird anhand der Beitragsordnung des Deutschen Spendenrates e.V. ermittelt, wobei zu deren Berechnung der aktuellste, vorliegende Jahresabschluss der Mitgliedsorganisation heranzuziehen ist.
 - Aufhebung einer Entscheidung des Vorstands über die Erteilung des Spendenzertifikats des Deutschen Spendenrats oder Zurückverweisung an den Vorstand zur erneuten Entscheidung über die Erteilung des Spendenzertifikats des Deutschen Spendenrats.
 - Empfehlung des Vereinsausschlusses an die dafür zuständigen Gremien.
 - Empfehlungen zur Veröffentlichung der Maßnahme.
3. In dem Schiedsspruch sind Tag und Ort, an dem er erlassen wurde, anzugeben.

4. Dem Beschwerdeführer, der Mitgliedsorganisation und der Geschäftsstelle des Deutschen Spendenrates e.V. ist ein vom Schiedsausschuss, vertreten durch den Berichterstatter und den Vorsitzenden des Schiedsausschusses, unterschriebener Schiedsspruch jeweils im Original zu übersenden.

5. Der Schiedsspruch ist für die Parteien bindend. Ein Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch besteht nicht, da es sich nur um Sanktionsmaßnahmen der inneren Ordnung des Deutschen Spendenrates e.V. handelt.

§ 12

KOSTEN DES VERFAHRENS

1. Der Schiedsausschuss übt sein Amt unentgeltlich aus. Die Mitglieder können ihre baren Auslagen, die durch die Mitwirkung beim Schiedsausschussverfahren entstanden sind, vom Deutschen Spendenrat e.V. beanspruchen. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen nicht.

2. In den unter § 10 Ziffer 1 genannten Auslagen werden Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen so-wie Schreibauslagen in tatsächlicher Höhe erstattet. Fahrtkosten werden bei Benutzung des eigenen PKW mit EUR 0,30 pro Kilometer, sonstige auftragsbezogene Kosten (Fahrt- und Flugkosten, Taxikosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten etc.) in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten zusätzlich erstattet. Hinzu kommt ggf. die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %). Bei Veranlassung von Reisekosten ist jedoch der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Bei Fahrten den die Kosten für die jeweils niedrigste Klasse erstattet. Ansonsten bilden die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes die Grenzen für eine Erstattung von Reiseauslagen.

3. Im Falle eines Schuldspruchs trägt die betroffene Mitgliedsorganisation die entstandenen Kosten des Schiedsverfahrens.